

BGer 8C 742/2015 vom 8. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_742_2015

FR: TF 8C 742/2015 du 8 avril 2016

IT: TF 8C 742/2015 del 8 aprile 2016

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Zürich zu Recht den Erlass einer Verfügung verweigerte, mit der sie sich über den vom Betreibungsamt geltend gemachten Anspruch gemäss Art. 99 Abs. 1 SchKG hätte aussprechen müssen. Was die Beschwerdeführerin darüber hinausgehend mit ihren Rechtsbegehren vorbringt, konnte und kann - wie das kantonale Gericht zutreffend erkannt hat - nicht Gegenstand des kantonal- und bundesgerichtlichen Verfahrens bilden. Soweit das Rechtsbegehren in der Beschwerde den materiellen Sachverhalt betrifft, kann daher darauf nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat mit nicht zu beanstandenden Erwägungen erkannt, dass weder das ATSG noch das UVG eine von den Bestimmungen des SchKG abweichende Regelung bezüglich der Pfändung von zugesprochenen Invalidenrenten aus der obligatorischen Unfallversicherung enthält. Mit diesem Punkt setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie ist darauf hinzuweisen, dass Geldforderungen nach dem schweizerischen Recht grundsätzlich nach den Regeln des SchKG eingefordert werden müssen. So sind denn auch gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG die Invalidenrenten der obligatorischen Unfallversicherung grundsätzlich pfändbar, wie die Vorinstanz mit nicht zu beanstandender Begründung erkannt hat (siehe auch BGE 134 III 608 E. 2.3 S. 611).

E. 2.2

Am Rechtsbestand der rechtskräftig verfüzten Invalidenrente ändert die genannte Rechtslage entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nichts. Es ist nicht einzusehen, inwiefern mit den betriebsrechtlichen Vorschriften die Rechtskraft eines Anspruchs auf eine in einem sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren verfügte Invalidenrente in Frage gestellt wird. Vielmehr ist der Sachverhalt mit demjenigen einer gesunden Person zu vergleichen, deren Lohn gepfändet wird.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung sowie unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid abgewiesen (Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.